Kopie von Felix Wallenhorst, abgerufen am 27.10.2020 21:05 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

Gestaltungsalternativen für Vermögensstockspenden von Wertpapieren unter der Abgeltungssteuer

Felix Wallenhorst*

Die dauerhafte Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen ist nach § 10b Abs. 1a EStG als sog „Grundstockspende" bis zu einer Höhe von 1 Mio. €[1] verteilt auf zehn Jahre als Sonderausgabe abziehbar. Die Höhe des Sonderausgabenabzugs ermittelt sich nach dem gemeinen Wert der Zuwendung. Für „steuerverstricktes Vermögen" ist jedoch der Ansatz auf den Buchwert beschränkt, sofern die Besteuerung der stillen Reserven nicht sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Wertpapieren, welche seit Einführung der Abgeltungssteuer erworben wurden. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, wie die in der Praxis oftmals gewünschte Ausstattung einer gemeinnützigen Stiftung mit einem bestehenden Wertpapierdepot unter Beachtung von Transaktionskosten steuerlich gestaltet werden kann.

1. Zuwendung von Wertpapieren an gemeinnützige Stiftungen

Gemeinnützige Stiftungen sind oftmals Empfänger von Wertpapierdepots, welche der Stiftung als Bestandteil des Grundstockvermögens zugewendet werden. Eine solche Zuwendung ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG). Seit Einführung der Abgeltungssteuer herrscht jedoch zuweilen Unsicherheit auf Seiten von Stiftungen, Spendern und deren Beratern, wie die Zuwendung von Wertpapierdepots vorteilhaft gestaltet werden kann und in welcher Höhe der Vorstand der Stiftung eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen darf.

2. Buchwertfortführung für Stifter steuerlich unvorteilhaft

Nach § 10b Abs. 3 S. 1 EStG gilt als Zuwendung auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern, zB eines Wertpapierdepots. Nach S. 4 und 5 derselben Vorschrift darf eine Zuwendungsbescheinigung (ZWB) grundsätzlich nur in Höhe der fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten ausgestellt werden, wenn es sich um „steuerverstricktes Vermögen" handelt. Dies war vor Einführung der Abgeltungssteuer steuerlich unproblematisch, da eventuelle Kursänderungen[2] regelmäßig irrelevant waren. Wertpapiere, welche nach dem 1.1.2009 erworben wurden, unterliegen jedoch der Abgeltungssteuer. Bei Schenkungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer (KapESt) einbehalten (§ 43 Abs. 1 S. 5 u. 6 EStG), vielmehr gehen die steuerlichen Anschaffungskosten auf den Beschenkten über. Dies führt für den Steuerpflichtigen zu einer im Vergleich zur Veräußerung (und anschließender Geldspende) unvorteilhaften Situation. Dies sei wie folgt illustriert:

Beispiel:

Der Stifter S möchte einer gemeinnützigen Stiftung ein Wertpapierdepot mit einem Kurswert von 200 € und steuerlichen Anschaffungskosten von 100 € zuwenden. Sein Grenzsteuersatz beträgt 42,92 %.

Er kann nun die steuerverstrickten Wertpapiere unmittelbar zuwenden und eine ZWB in Höhe der Anschaffungskosten von 100 € erhalten (Sachspende) oder er verkauft die Wertpapiere und wendet der Stiftung den um die Abgeltungssteuer geminderten Geldbetrag von 173,62 € zu (Geldspende). In diesem Fall erhält er eine ZWB über den zugewendeten Geldbetrag iHv 173,62 €. Die wirtschaftliche Belastung des Stifters ergibt sich aus dem Zeitwert der zugewendeten Wertpapiere[3] abzüglich des durch den Sonderausgabenabzug entstehenden Steuervorteils mit 130,70 € für die Sachspende[4] bzw. 99,10 € für die Geldspende.[5]

		Sachspende	Geldspende
Anschaffungskosten		100,00	100,00
Zeitwert		200,00	200,00
abzgl. Steuer	26,38 %	0,00	-26,38
Wert ZWB		**100,00**	**173,62**
Steuerersparnis Stifter	42,92 %	42,92	74,53
Wirtschaftlicher Vorteil Stiftung		**200,00**	**173,63**
Wirtschaftliche Belastung Stifter		**-130,70**	**-99,10**
Quotient		**65,4 %**	**57,1 %**

Maßgebliche Größe für die Betrachtung der steuerlichen Vorteilhaftigkeit ist der Quotient aus der wirtschaftlichen Belastung des Stifters im Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil der Stiftung. Je geringer dieser Prozentsatz, desto vorteilhafter ist die steuerliche Gestaltung. Während im Falle einer Sachspende der Stifter 0,65 € für einen Vermögenszuwachs der Stiftung von 1 € ausgeben muss (Quote 65,4 %) erreicht der Stifter im Falle der Geldspende denselben Vermögenszuwachs mit einer Belastung von lediglich 0,57 €.

Müller/Tolksdorf haben diese Situation jüngst zum Anlass genommen, die Sinnhaftigkeit der Spende eines Wertpapierdepots seit Einführung der Abgeltungssteuer generell an

zuzweifeln oder der Stiftung umfangreiche Nachforschungen im Hinblick auf die Steuerverstrickung der Wertpapiere aufzuerlegen.6 Einen Ausweg bietet der vergleichsweise einfach umzusetzende freiwillige Einbehalt von KapESt, der sich in der Gestaltungspraxis schon mehrfach, zB bei der Nutzung sog Altverluste bis zum Stichtag 31.12.2013, bewährt hat.

3. Abhilfe durch freiwilligen Einbehalt von Kapitalertragsteuer

Nach § 10b Abs. 3 S. 4 EStG ist ein höherer Ansatz als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (dh bis zum Zeitwert) möglich, „soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat", dh die Besteuerung der stillen Reserven vorgenommen wurde. Hierzu kann bei einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel – auch im Falle einer Schenkung – eine Gewinnrealisierung herbeigeführt werden, indem dies dem Kreditinstitut entsprechend mitgeteilt wird bzw. die in § 43 Abs. 1 S. 6 EStG geforderten Angaben nicht gemacht werden. In diesem Fall behält das übertragende Kreditinstitut die KapESt mit abgeltender Wirkung ein. Da das depotführende Institut auch über die Information verfügt, welche der Wertpapiere ggf. noch vor 2009 erworben wurden, wird für diese Wertpapiere korrekterweise im Rahmen des Übertrags keine Steuer einbehalten. Aufwendige Nachforschungen zur Erwerbshistorie des Stifters entfallen bzw. werden vollautomatisch von dem depotführenden Institut bearbeitet.

Dieses Vorgehen – in Abgrenzung zur „reinen" Sachspende im Folgenden als „Sachspende mit Einbehalt" bezeichnet – entspricht steuerlich weitgehend der Geldspende, allerdings muss der Stifter die KapESt aus anderem Vermögen bedienen und erhält eine ZWB über den vollen Zeitwert der Wertpapiere.

Gegen diese Gestaltung lassen sich Bedenken anmelden, die sich aber bei näherem Hinsehen als unproblematisch erweisen: Bei dem abgeltenden Einbehalt von KapESt liegt bei der vorgeschlagenen Gestaltung trotz Vornahme der von § 10b Abs. 3 S. 4 EStG geforderten Besteuerung der stillen Reserven kein Veräußerungstatbestand iSd § 20 Abs. 2 EStG vor. Dies könnte der Zuwendende – entgegen der Absprache mit der Stiftung im Zuwendungszeitpunkt – theoretisch nutzen, um im Rahmen der Veranlagung die einbehaltene KapESt zurückzufordern und dennoch den vollen auf der ZWB ausgewiesenen Zeitwert steuermindernd geltend zu machen.[7] Die Folgen dieser Steuerhinterziehung müsste der Stifter allerdings alleine vertreten: Der Vorstand der Stiftung hätte auf Basis der getroffenen Vereinbarungen eine korrekte ZWB ausgestellt. Offensichtlich ist eine haftungsbegründende grobe Fahrlässigkeit (vgl. § 10b Abs. 4 S. 2 EStG) des Vorstands nicht gegeben, wenn ihn der Stifter über seine, bei Sachspenden ohnehin nicht nachprüfbaren, steuerlichen Verhältnisse getäuscht hat.

An der steuerlichen Vorteilhaftigkeit gegenüber der Sachspende ohne Aufdeckung der stillen Reserven ändert sich bei einer Sachspende mit Einbehalt nichts:

		Sachspende	**Geldspende**	**Sachspende mit Einbehalt**
Anschaffungskosten		100,00	100,00	100,00
Zeitwert		200,00	200,00	200,00
abzgl. Steuer	26,38 %	0,00	-26,38	-26,38
Wert ZWB		**100,00**	**173,63**	**200,00**
Steuerersparnis Stifter	42,92 %	42,92	74,53	85,85
Wirtschaftlicher Vorteil Stiftung		**200,00**	**173,63**	**200,00**
Wirtschaftliche Belastung Stifter		**-130,70**	**-99,10**	**-114,15**
	WP nach Steuern	-173,63	-173,63	-173,63
	zzgl. KapESt			-26,38
	abzgl. Wert ZWB	42,92	74,53	85,85
Quotient		**65,4 %**	**57,1 %**	**57,1 %**

Für die Übertragung eines Wertpapierdepots mit stillen Reserven auf eine gemeinnützige Stiftung ist daher unter Berücksichtigung von Transaktionskosten[8] regelmäßig der Einbehalt der KapESt beim übertragenden depotführenden Institut zu empfehlen.

4. Einbehalt von Kapitalertragsteuer auch bei Kursverlusten vorteilhaft

Da beim Übertrag eines Wertpapierdepots mit stillen Lasten regelmäßig nur der Zeitwert der Wertpapiere als Zuwendung anerkannt wird, stellt sich die Situation hier anders, jedoch im Hinblick auf die Vorteilhaftigkeit des Depotübertrags mit KapESt-Einbehalt unverändert dar.

Während eine Sachspende mangels Verlustrealisation und damit Erstattung von KapESt steuerlich nachteilig ist, unterscheiden sich die anderen Alternativen – analog zur Situation beim Vorliegen stiller Reserven – lediglich in der Tatsache, dass bei einem Depotübertrag mit KapESt-Einbehalt geringere Transaktionskosten anfallen. Auch hier wird daher die Sachspende mit Einbehalt von KapESt regelmäßig vorteilhaft sein.

		Sachspende	**Geldspende**	**Sachspende mit Einbehalt**
Anschaffungskosten		100,00	100,00	100,00
Zeitwert		80,00	80,00	80,00
abzgl. Steuer	26,38 %	0,00	5,28	5,28
Wert ZWB		**80,00**	**80,00**	**80,00**
Steuerersparnis Stifter	42,92 %	34,34	34,34	34,34
Wirtschaftlicher Vorteil Stiftung		**80,00**	**80,00**	**80,00**
Wirtschaftliche Belastung Stifter		**-50,94**	**-45,66**	**-45,66**
	WP nach Steuern	-85,28	-85,28	-85,28
	zzgl. KapESt		5,28	5,28
	abzgl. Wert ZWB	34,34	34,34	34,34
Quotient		**63,7 %**	**57,1 %**	**57,1 %**

5. Fazit

Bei Übertragung von der Abgeltungssteuer unterliegenden Wertpapieren als Sachspende auf gemeinnützige Stiftungen zu Buchwerten entgehen dem Stifter wesentliche Steuervorteile. Allerdings ist der steuerlich vorteilhafte Verkauf der Wertpapiere mit anschließender Geldspende und Wiederanschaffung durch die Stiftung unwirtschaftlich, da dies mit Transaktionskosten verbunden ist. Einen Ausweg bietet die Übertragung der Wertpapiere unter freiwilligem Einbehalt von Kapitalertragsteuer, welche die steuerlichen Vorteile der Geldspende mit den geringen Transaktionskosten der Sachspende kombiniert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere Kursgewinne oder -verluste erzielt haben.

---

* *Felix Wallenhorst*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit Zusatzqualifikation CFA, ist Inhaber der auf gemeinnützige Organisationen spezialisierten Kanzlei Wallenhorst, München.

1 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung.

2 Zumindest nach Ablauf der Einjahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

3 Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Belastung des Stifters ist zu beachten, dass in jedem Fall nur der Wert des Depots nach Begleichung der (latenten) Steuerschuld zu berücksichtigen ist.

4 Kurswert Wertpapiere ./. latente Steuerschuld ./. Steuerersparnis = 200 ./. 26,68 ./. (100*42,92 %) = 130,70.

5 Verkaufserlös Wertpapiere ./. Kapitalertragsteuer ./. Steuerersparnis: = 200 ./. 26,68 ./. (173,62*42,92 %) = 99,10.

6 DStR 2015, 2116.

7 Der Erfolg einer solchen Korrektur der von der depotführenden Stelle erteilten Steuerbescheinigung ist fraglich, zudem dürfte das FA in Kenntnis des gesamten Sachverhalts den auf der ZWB ausgewiesenen Zeitwert dann nicht anerkennen.

8 Die Transaktionskosten (Spreads, Courtage, Börsenplatzgebühr, …) im Falle einer Geldspende für einen Verkauf und anschließenden Wiederankauf dürften insgesamt regelmäßig ca. 1 % des Transaktionsvolumens betragen.